

## Herzliche Gratulation und Abschied



Wir gratulieren Herrn Julien Sambuila zu seinem erfolgreichen Lehrabschluss mit begleitender Berufsmatur.

Für die Zukunft wünschen wir Herrn Sambuila alles Gute und viel Erfolg bei seiner neuen, beruflichen Herausforderung.

## Liegenschaftsunterhalt steuerlich sinnvoll planen

Aufwendungen für den Liegenschaftsunterhalt sowie Betriebs- und Verwaltungskosten sind steuerlich grundsätzlich abzugsfähig. So einfach dieser Grundsatz ist, so viele Nuancen gilt es zu beachten.

Es gilt u.a. abzuklären, bei welcher Steuer die Aufwendungen abzugsfähig sind (Einkommens- oder Grundstückgewinnsteuer), in welchem Jahr der Abzug zu erfolgen hat und ob sich der entsprechende

Abzug optimal auswirkt. Zusätzlich gilt es kantonale Sonderbestimmungen zu beachten.

Sofern Gestaltungsspielraum besteht, stellt sich die Frage, ob der geplante Umbau in **einer Periode** umgesetzt werden soll oder ob eine **Aufteilung auf mehrere Steuerperioden** sinnvoll wäre. Dieser Fragestellung sind wir basierend auf nachfolgenden Beispielen nachgegangen (Werte in CHF, Liegenschaft in Bern):

Ausgangslage:	Ehepaar 1	Ehepaar 2
Steuerbares Einkommen, ohne Liegenschaft	80'000	50'000
Eigenmietwert selbst bewohnte Liegenschaft	30'000	30'000
Pauschalabzug (Haus 30 Jahre alt)	6'000	6'000
Umbaukosten (Renovation Fassade, 100 % Unterhalt)	120'000	15'000

Gehen wir davon aus, dass sich die Arbeiten und die Rechnungsdaten dahingehend planen lassen, dass die Umbaukosten entweder vollumfänglich im Jahr 1 anfallen oder hälftig auf 2 Jahre verteilt werden können.

Sofern das **Ehepaar 1** den Liegenschaftsunterhalt auf **zwei Steuerperioden** aufteilt, würde eine **Steuerminderbelastung** von rund **CHF 5'500** resultieren. Anders präsentiert sich die Situation beim **Ehepaar 2**. Dieses verfügt über eine **Steuerminderbelastung** von rund

**CHF 1'500**, sofern die Umbaukosten vollumfänglich in einer **einzelnen Steuerperiode** anfallen.

Das vorstehende Zahlenbeispiel bestätigt, dass **hohe Liegenschaftsunterhaltskosten** tendenziell zu **stafeln** sind und **tiefe Kosten** in einer **einzelnen Steuerperiode** anfallen sollten. Dies bedingt, insbesondere bei grösseren Projekten, einer frühzeitige Planung und Koordination.

## Ferien-/Feiertagsentschädigung für Arbeitnehmer/Innen im Stundenlohn

### A: FERIENENTSCHÄDIGUNG

#### Ist die Entschädigung obligatorisch?

Ja, Arbeitnehmende haben grundsätzlich Anspruch auf 4 Wochen Ferien pro Jahr. Mitarbeitenden bis zum vollendeten 20. Altersjahr sind 5 Wochen zu gewähren. Je nach GAV können die Regelungen zu Gunsten der Mitarbeitenden abweichen.

#### Was ist ergänzend zu beachten?

Die Ferienentschädigung ist auf der Lohnabrechnung in Franken oder Prozentsatz **separat** aufzuführen (gilt auch für die Feiertagsentschädigung).

#### Wie wird die Ferienentschädigung berechnet?

Formel:  $100 \times \text{Anzahl Ferienwochen} / (52 \text{ Wochen} - \text{Anzahl Ferienwochen}) = \text{Prozentsatz Ferienentschädigung}$

#### Beispiel:

*Betrieb mit 5 Wochen Ferien*

$5 \text{ Ferienwochen} / (52 \text{ Wochen} - 5 \text{ Ferienwochen}) = 10.64\% \text{ vom Grundlohn}$

### B: FEIERTAGSENTSCHÄDIGUNG

#### Ist die Entschädigung obligatorisch?

Das Gesetz sieht vor, dass einzig der 1. August bezahlt werden muss, sofern dieser Tag auf einen regulären Arbeitstag des Arbeitnehmenden fällt.

#### Was ist ergänzend zu beachten?

Die Kantone können nebst dem 1. August weitere Feiertage im Jahr bestimmen. Sie gelten zwar als Sonntage, deren Vergütung ist aber freiwillig (eine Liste der örtlichen Feiertage finden Sie unter [www.feiertagskalender.ch](http://www.feiertagskalender.ch)). Teilweise sind die Feiertagsentschädigungen in den Gesamtarbeitsverträgen

explizit geregelt. Für Unternehmen ohne GAV empfiehlt es sich eine einheitliche Regelung festzulegen und die Feiertage schriftlich im Arbeitsvertrag festzuhalten.

#### Wie wird die Feiertagsentschädigung berechnet?

Formel:  $100 \times \text{Anzahl Feiertage} / \text{Anzahl Arbeitstage} = \text{Prozentsatz Feiertagsentschädigung}$

#### Beispiel:

*5-Tage-Woche im Betrieb mit 52 Kalenderwochen und 1 Feiertag*

Berechnung Arbeitstage:

$364 \text{ Tage} - (52 \text{ Wochen} \times 2) = 260 \text{ Arbeitstage}$

Berechnung Feiertagsentschädigung:

$100 \times 1 / 260 = 0.38\% \text{ vom Grundlohn}$

### C: MUSTERLOHNABRECHNUNG

Grundlohn

+ Ferienentschädigung

+ Feiertagsentschädigung

= *Total Stundenlohn*

+ Anteil 13 Monatslohn (8.33% oder 1/12)

= *Total Stundenlohn (inkl. 13 Monatslohn)*

Die Ausrichtung eines 13. Monatslohns richtet sich nach betrieblichen Usancen oder den GAV-Bestimmungen (die Mitarbeitenden im Stundenlohn sind den Monatslöhnern gleichzusetzen). Wird ein 13. Monatslohn ausgerichtet, so ist dieser ebenfalls auf der Ferien- und Feiertagsentschädigung geschuldet.

## MWST – Praxisverschärfung für Non-Profit-Organisationen

Mit Datum vom 29. Juli 2013 publizierte die Eidgenössische Steuerverwaltung einen Entwurf Praxisänderung zur Broschüre „MWST-Info Steuerobjekt“. Von den möglichen Änderungen, welche per 1. Januar 2014 umgesetzt würden, könnte ein Teil der Non-Profit Organisationen betroffen sein.

Erhält eine steuerpflichtige Unternehmung Zuwendungen in Form von Geld oder Sachleistungen, kann entweder eine **Spende** (nicht-MWST-relevant), eine **Subvention** (nicht steuerbar, jedoch vorsteuerkürzend), ein **steuerbares Sponsoring** (steuerbar zum Normal-satz) oder eine von der Steuer **ausgenommene Bekanntmachungsleistung** (nicht steuerbar) vorliegen. Bekanntmachungsleistungen können jedoch nur vorliegen, wenn eine der involvierten Parteien als gemeinnützige Organisation qualifiziert wird.

Die MWST-rechtliche Beurteilung als Bekanntmachungsleistungen soll nun eingeschränkt werden und

in der Praxis könnten inskünftig eher steuerbare Sponsoringleistungen vorliegen. Als Leitlinie zur neuen Auslegung solle gemäss ESTV gelten, dass wenn auf das **Unterstützungsverhältnis** durch den Geldgeber verwiesen wird, **ausgenommene Bekanntmachungsleistungen** vorliegen.

Sobald dagegen ein **Produkt/Leistung** oder eine **Unternehmung** damit **beworben** wird, könnte das **steuerbare Sponsoring** im Vordergrund stehen. Damit dürfte es zuweilen schwierig sein, eine genaue Trennlinie zu ziehen, da oftmals auch verschiedene Komponenten enthalten sind.

Wir empfehlen allfällige Änderungen der Verwaltungspraxis betreffend Bekanntmachungsleistungen im Auge zu behalten und bei der Vertragsgestaltung die MWST klar zu regeln resp. bei bestehenden Verträgen allfällige Änderungen zu berücksichtigen.

## MWST - Unternehmens-Identifikationsnummer



**Aufgepasst! Ab dem 1. Januar 2014 ist zwingend die neue UID-Nummer im Format „CHE-123.456.789 MWST“ zu verwenden**